

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

EINGEGANGEN

03. Juli 2018

LBV.SH 
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

WRS
Architekten & Stadtplaner GmbH
Markusstraße 7

20355 Hamburg

- Landeseisenbahnverwaltung -

Ihr Zeichen: Frau Henkel
Ihre Nachricht vom: 29.05.2018
Mein Zeichen: 57271 Is 9121/0
Meine Nachricht vom: -

Herr Trappe
TrappeH@eba.bund.de
Telefon: 040 23908 - 272
Telefax: 040 23908 - 5272

02.07.2018

nachrichtlich per e-Mail [pdf-Datei]:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H
Dezernat 41 - Eisenbahnaufsichtsbehörde
Königsweg 59, 24114 Kiel

AKN Eisenbahn GmbH (bau@akn.de; a.kuczat@akn.de)
Rudolf-Diesel-Straße 2, 24568 Kaltenkirchen

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Neue Mitte – 2. BA“ der Gemeinde Hasloh

Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.05.2018 legten Sie die o. g. Bauleitplanung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, mit der Bitte um schriftliche Äußerung bis zum 02.07.2018 vor. Da Belange des Eisenbahn-Bundesamtes nicht berührt werden, wurde Ihre Vorlage zuständigkeitshalber an mich weiter geleitet.

Das Plangebiet grenzt teilweise an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur Strecke Hamburg Eidelstedt – Neumünster Süd des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens AKN Eisenbahn GmbH. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.

Für das Vorhaben der AKN Eisenbahn GmbH zur Elektrifizierung und abschließenden zweigleisigen Ausbaus des Streckenabschnitts von Hamburg Eidelstedt bis nach Kaltenkirchen findet derzeit ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) statt. Das Vorhaben beinhaltet die Planung, den vorhandenen Bahnsteig des Bahnhofs Hasloh um 25,0 m in nördlicher Richtung zu verlängern und den Reisendenzugang entsprechend zu verschieben.

In die vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen. Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht

gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken, sofern folgende Aspekte für die Flächen im Bereich der Bahnanlage der AKN Eisenbahn GmbH Berücksichtigung finden:

- Hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen weise ich auf den Abschnitt II, § 6 und § 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 hin.
- Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. Sonstige Inanspruchnahmen von Bahngelände - sofern nicht gesondert vereinbart - sind auszuschließen.
- Bahnseitengräben dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers aus dem Gleisfeld muss jederzeit sichergestellt sein.
- Gehölze und Sträucher entlang der Bahnanlage sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe so weit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.
- Es ist auszuschließen, dass Beleuchtungen, Leuchtreklamen, Werbeanlagen und dergleichen Blendungen von Eisenbahnfahrzeugen bzw. durch Form, Farbe, Größe oder Ort und Art der Anbringung Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Eisenbahnsignalen auslösen oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Sollten sich dennoch entsprechende Feststellungen ergeben, sind die betroffenen Einrichtungen umgehend zu entfernen oder so zu ändern, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden.
- Forderungen der Grundstückseigentümer und -nutzer hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Liegenschaften durch die bestehende Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb (z. B. Lärmsanierungen, Maßnahmen zur Minimierung von Geruchs- und Staubemissionen etc.) sind, auch durch die Rechtsnachfolger der o. g. Personen nicht möglich und damit auszuschließen.
- Die Abstandsflächen zum Grundstück der AKN Eisenbahn GmbH sind einzuhalten.
- Es wird zur Erhöhung der Sicherheit empfohlen, die Grundstücksflächen in Abstimmung mit der AKN Eisenbahn GmbH zum Bahngrundstück so einzufrieden, dass keine Zugangsmöglichkeit zur Bahnanlage besteht.
- Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich der Gleisanlagen bitte ich um meine Beteiligung im Rahmen einer eisenbahntechnischen Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen


Helmut Trappe